

Satzung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Name, Sitz und Aufgaben	2
§ 2	Grundsätze und Werte	3
§ 3	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
II.	Organe des Verbandes, Zusammensetzung und Aufgaben.....	6
§ 4	Vorstand	6
§ 5	Jugend	7
§ 6	Mitgliederversammlung	7
§ 7	Protokollierung von Beschlüssen	10
§ 8	Vereinsfinanzierung.....	10
§ 9	Spielbetrieb	10
III.	Schlussbestimmungen	11
§ 10	Datenschutz.....	11
§ 11	Auflösung.....	11
§ 12	Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

1. Der Thüringer Tchoukball-Verband e.V. (nachfolgend TTBV), gegründet am 21. April 2011, wird von allen Vereinen im Freistaat Thüringen gebildet, die die Sportart Tchoukball betreiben und dem Landessportbund Thüringen e.V. (nachfolgend LSB) angehören.
2. Der TTBV ist eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar. Sein Sitz ist Weimar. Er ist eine gemeinnützige Vereinigung und weltanschaulich neutral, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der TTBV dient durch die Pflege und Förderung des Tchoukballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel und Gewinne des TTBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TTBV erhalten.
3. Der TTBV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Der TTBV ist Mitglied im LSB und im Dachverband des deutschen Tchoukballs e.V. (nachfolgend DDT). Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen selbst, soweit sie übergeordneten Satzungen nicht entgegenstehen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die in den TTBV- und DDT-Satzungen und Ordnungen nicht enthalten sind, für den Freistaat Thüringen endgültig. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden erwerben, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung steht.

5. Die Aufgaben des TTBV sind:

- a) die einheitliche Ausrichtung des Tchoukballs im Freistaat Thüringen in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen der Sportart
- b) die Förderung und Pflege des Breiten- und Freizeitsports, insbesondere aber der Jugendarbeit im Verband
- c) die Unterstützung des Behindertensports
- d) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern
- e) die Durchführung der Thüringer Meisterschaften sowie die Unterstützung der örtlichen Ausrichter von in Thüringen stattfindenden internationalen, nationalen und regionalen Wettbewerben
- f) die Vertretung der Sportart Tchoukball im LSB und seinen Organisationen und Kommissionen
- g) die Entscheidung von Streitfällen zwischen den Untergliederungen des Verbands sowie zwischen den angeschlossenen Vereinen

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Werte

1. Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus

Der TTBV ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Das Merkmal des Extremismus ist insbesondere dann erfüllt, wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz oder eines der Landesämter die betreffende Organisation mindestens als Verdachtsfall eingestuft hat.

2. Kinderschutz

Der TTBV setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Thüringen ein. Dabei übernimmt er in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der TTBV trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

3. Gleichstellung

Der TTBV setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen jeden Geschlechts im Tchoukballsport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter.

4. Manipulation und Doping

Der TTBV verurteilt und bekämpft sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport. Wer sich einen Vorteil dadurch zu verschaffen versucht, dass er sich im Wettkampf oder außerhalb des Wettkampfs verbotener Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung bedient, missachtet die Fairness, betrügt die anderen Sportler und die Zuschauer und gefährdet seine Gesundheit. Der TTBV unterstützt den Kampf aller zuständigen Institutionen und Verantwortlichen gegen Doping. Er tritt für das Grundrecht des Sportlers auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport ein.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Jeder Verein mit einer Tchoukballabteilung kann Mitglied werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im TTBV ist die Mitgliedschaft des Vereins im LSB.

Mit diesem Antrag erkennt der Verein, auch für seine Mitglieder, Satzung und Ordnungen des TTBV an.

2. Rechte der Vereine:

- Sie sind berechtigt an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- Sie sind nach den Bestimmungen dieser Satzung sitz-, stimm- und antragsberechtigt.
- In allen Verbandsangelegenheiten haben sie das Recht zur Kritik innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit und der Wahrung der Verbandsinteressen.

3. Pflichten der Vereine

- Zahlen der festgesetzten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Umlagen
- Befolgen sämtlicher Anordnungen der Verbandsorgane, die im Interesse des Tchoukballsports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden
- genaues und rechtsverbindliches Angeben aller aktiven und passiven Mitglieder in der vom LSB angeordneten Bestandserhebung
- Führen ordnungsgemäßer Kassenbücher
- Aufklären ihrer Mitglieder über die bestehende Sportunfall- und Haftpflichtversicherung und termingerechtes Melden eventuell auftretender Versicherungsfälle
- Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine haftet der neue Verein für alle Verpflichtungen der alten Vereine. Die höchste Klassenzugehörigkeit geht auf den neuen Verein über.
- Verhalten nach den Grundsätzen der Tchoukball-Charta

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- satzungsgemäße Auflösung des Vereins (Bestätigung durch Protokollnachweis)
- schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand
- Ausschluss aus dem TTBV, wenn der Verein seine Pflichten als Mitglied gröblichst verletzt hat, seinen dem TTBV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt, sich verbandsschädigend verhält
- behördliche Verfügung

Im Falle der Auflösung einer Tchoukballabteilung haftet der Verein für die Verbindlichkeiten gegenüber dem TTBV.

5. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem TTBV ausgeschlossenen Vereins ist zulässig und nach Anhören des Antragstellers durch den geschäftsführenden Vorstand zu entscheiden.

6. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Tchoukballsport und besonders um den TTbV verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

II. Organe des Verbandes, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 4 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Präsident/die Präsidentin
 - b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 - c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 4 Nummer 1
 - b) dem Jugendwart/der Jugendwartin

Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer/Beisitzerinnen in den erweiterten Vorstand berufen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder der Vereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf sowie auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Er wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.
6. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung unter den Mitgliedern kann auch schriftlich herbeigeführt werden. Ein Antrag gilt in diesen Fällen als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Für ständige und einzelne Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die auf Beschluss des Vorstands tätig werden. Sie haben das Recht, Vorlagen zu erarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die interne Aufgabenverteilung obliegt dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.
11. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5 Jugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbands eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der Jugendwart/die Jugendwartin wird von der Verbandsjugend gewählt.
3. Wählbar sind Mitglieder der Vereine ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Verbands eintreten.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder der Vereine den Vorstand.
5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 28 Tagen liegen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens 14 Tage. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem erweiterten Vorstand
 - b) den Delegierten der Vereine
 - c) den Ehrenmitgliedern
7. Bei der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:
 - a) jedes Mitglied des Vorstands mit einer Stimme
 - b) ein Delegierter/eine Delegierte je Verein mit einer Stimme
 - c) zusätzlich zu b) ein Delegierter/eine Delegierte je Verein mit einer Stimme je volle zehn Tchoukball-Mitglieder
 - d) die Ehrenmitglieder

Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Personen, die in mehreren Funktionen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Grundlage für Stimmrechtsvergabe gem. § 6 Nummer 7 Buchstabe c ist die jüngste Bestandserhebung des LSB.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 6 Nummer 9 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen aller Stimmberechtigten.

11. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies mit der Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
12. Über Anträge auf Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind. Der Vorstand stellt Anträge auf Änderung der Satzung den Vereinen sowie den nach § 6 Nummer 6 Buchstabe a und c stimmberechtigten Personen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung.
13. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
15. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin. Dieser/Diese darf nicht Mitglied des erweiterten Vorstands oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin hat die Kasse des Verbands einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
16. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufgaben des Verbands
17. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

18. In besonderen Situationen, die eine Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht zulassen, kann die Mitgliederversammlung online (als Videokonferenz) abgehalten werden. Die Festlegung der technischen Vorgaben hierfür obliegt dem Vorstand. Geheime Wahlen im virtuellen Raum werden vom Vorstand an einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin delegiert.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben. Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 8 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Verbands werden beschafft durch:

- a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Gebühren oder Umlagen
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter
- f) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich des Sports oder bei sportlich kulturellen Veranstaltungen

Umlagen dürfen nicht mehr als das Zweifache des Jahresbeitrags betragen.

§ 9 Spielbetrieb

Eine Genehmigung zur Teilnahme von Mannschaften oder Vereinen am regelmäßigen Spielbetrieb außerhalb des Freistaates Thüringen bzw. von Mannschaften oder Vereinen anderer Länder am Spielbetrieb des TTBBV kann nur nach schriftlichem Antrag und nur vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden. Vereine anderer Verbände erkennen dann, auch für ihre Mitglieder, Satzung und Ordnungen des TTBBV an, soweit sie den Spielbetrieb betreffen.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung.
3. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (z.B. an Dachverbände) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
4. Jedem Mitglied stehen die Rechte aus der DSGVO zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.
5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht mehr für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, notwendig sind oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an den Dachverband des deutschen Tchoukballs e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Verbands am 25.10.2025 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.